

[Anhang]

Auszug aus dem

Gesetz zum Staatsvertrag über den Rundfunk im vereinten Deutschland

In der Fassung vom 19. Dezember 2000 (HmbGVBl. 405)

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Artikel 1

(1) Dem am 31. August 1991 unterzeichneten Staatsvertrag über den Rundfunk im vereinten Deutschland wird zugestimmt.

(2) Der Staatsvertrag wird nachstehend mit Gesetzeskraft veröffentlicht.

(3) Der Staatsvertrag tritt nach seinem Artikel 7 Absatz 3 am 1. Januar 1992 in Kraft, wenn bis zum 31. Dezember 1991 alle Ratifikationsurkunden hinterlegt worden sind. Der Senat gibt die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden im Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt.

Artikel 2¹⁾

(1) Die nach Landesrecht für private Veranstalter zuständige Stelle (Landesmedienanstalt) im Sinne des Staatsvertrages ist die Hamburgische Anstalt für neue Medien.

(2) Der Hamburgischen Anstalt für neue Medien steht der zusätzliche Anteil an der einheitlichen Rundfunkgebühr nach Artikel 1 § 29 Absatz 1 des Staatsvertrages unbeschadet des Satzes 3 in Höhe von 72 v. H. zu. Sie verwendet diese Mittel

1. bis zu einem Anteil von zwei Drittel für die Zulassungs- und Aufsichtsfunktionen einschließlich hierfür notwendiger planerischer, insbesondere technischer Vorarbeiten,
2. bis zu einem Anteil von einem Drittel für die Förderung des Offenen Kanals.

Dem Norddeutschen Rundfunk stehen 28 v. H. des zusätzlichen Anteils an der einheitlichen Rundfunkgebühr nach Artikel 1 § 29 Absatz 1 des Staatsvertrages sowie die Mittel zu, die von der Hamburgischen Anstalt für neue Medien gemäß Satz 2 nicht in Anspruch genommen werden.

Er verwendet sie für die Förderung des Medienstandortes Hamburg, insbesondere

1. vorrangig für Zwecke der Aus- und Weiterbildung im Medienbereich,
2. zur Förderung von Institutionen des dualen Rundfunks sowie für Formen der nichtkommerziellen Veranstaltung von lokalem und regionalem Rundfunk sowie
3. bis zum 31. Dezember 2004 für die Förderung von technischer Infrastruktur in Hamburg und zur Förderung von Projekten für neuartige Rundfunkübertragungstechniken.

Eine Förderung von kommerziellen Rundfunkveranstaltern ist ausgeschlossen.

¹⁾ Aufgehoben durch Artikel 2 Gesetz zur Neuordnung des hamburgischen Medienrechts, in Kraft seit dem 1. Januar 2004